

**Kurztitel**

Interventionsverordnung 2020

**Kundmachungsorgan**

BGBl. II Nr. 343/2020

**Typ**

V

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 2

**Inkrafttretensdatum**

01.08.2020

**Abkürzung**

IntV 2020

**Index**

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

**Text**

Zu den §§ 6 und 13

**Anlage 2****Struktur und Inhalt des Maßnahmenkataloges**

Diese Anlage enthält Interventionsmaßnahmen für die verschiedenen Phasen einer Notfallexpositionssituation sowie für die Spätphase.

**A. Maßnahmen in der Vorwarnphase:**

- Aktivierung des Notfallmanagements
- Regelmäßige Information der Öffentlichkeit
- Warnung der betroffenen Bevölkerung
- Ankündigung des Aufenthalts in Gebäuden
- Vorbereitung der Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten
- Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft und Nutztierhaltung:
  - Unverzögliche Ernte von vermarktungsfähigen Produkten, insbesondere von lagerfähigen Produkten
  - Schließen von Gewächshäusern
  - Verbringung von Nutztieren in Stallungen
  - Schließen von Stallungen, Vorplatzausläufen und Abdecken von Offenfronten
  - Unterbinden des Zulaufs von Zisternen und Wasserspeichergefäßen

### **B. Maßnahmen in der Kontaminierungsphase:**

- Regelmäßige Information der Öffentlichkeit
- Alarmierung der betroffenen Bevölkerung
- Verstärktes Mess- und Probenahmeprogramm
- Aufenthalt in Gebäuden
- Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten
- Schließen von Fenstern und Türen, Abschalten von Lüftungs- und Klimaanlage
- Empfehlung zum Konsumverzicht kontaminierter Lebensmittel (aus der Selbstversorgung), insbesondere von Freilandgemüse
- Empfehlung zum Nichtbetreten von gefährdeten Gebieten – Zugangsbeschränkung
- Aufenthaltsbeschränkungen im Freien zB Absage von Veranstaltungen im Freien
- Beschränkung von Arbeiten im Freien
- Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung bei Interventionen und dringend notwendigen Arbeiten
- Empfehlung besonderer Hygienemaßnahmen
- Schutz vor Kontaminationen der Haut im Freien
- Dekontamination von Personen und Haustieren vor Betreten der Wohnung
- Medizinische Beratung
- Reiseempfehlungen und -einschränkungen
- Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft und Nutztierhaltung:
  - Weideverbot für Nutztiere
  - Einschränkungen der Nutzung von Futtermitteln
  - Verzicht auf die Speicherung und Nutzung kontaminierten Wassers
- Maßnahmen im Bereich der Inverkehrbringung von Lebensmitteln:
  - Einschränkungen des Inverkehrbringens von Lebensmitteln

### **C. Maßnahmen in der Zwischen- und Spätphase:**

- Überprüfung der Interventionsmaßnahmen aus der Vorwarn- und Kontaminierungsphase
- Information der Öffentlichkeit:
  - Regelmäßige Information der Öffentlichkeit
  - Information der betroffenen Bevölkerung über mögliche Gesundheitsrisiken und über die verfügbaren Mittel zur Verringerung ihrer Exposition
- Verstärktes Probenahmeprogramm, Überwachung von Lebens- und Futtermitteln, Umweltüberwachung (System zur Überwachung der Strahlenexposition, Langzeitmonitoring)
- Reiseempfehlungen und -einschränkungen
- Vermeidung bzw. Einschränkung von Sport im Freien in höher kontaminierten Gebieten
- Wechsel von Luftfiltern in Anlagen und Fahrzeugen
- Reinigen von kontaminierten Fahrzeugen
- Schutzmaßnahmen bei Interventionen und dringend notwendigen Arbeiten
- Zugangsbeschränkungen zu bzw. Sperren von hoch kontaminierten Gebieten:
  - Abgrenzung der betroffenen Gebiete
  - Bestimmung der betroffenen Einzelpersonen der Bevölkerung
  - Kontrollierter Zugang zu bzw. Sperren von betroffenen Gebieten
  - Beschränkungen für die Lebensbedingungen in diesen Gebieten
- Temporäre Umsiedlung
- Langfristige Umsiedlung
- Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft und Nutztierhaltung:
  - Einschränkung der Nutzung von Futtermitteln
  - Einschränkung des Inverkehrbringens von Futtermitteln
  - Vorrangige Verwendung von unkontaminiertem Futter während der letzten Wochen vor der Schlachtung
  - Beschränkungen für das Aufbringen von Klärschlamm

- Entsorgungsmaßnahmen von kontaminierten pflanzlichen Lebens- und Futtermitteln – In-situ-Entsorgung
- Maßnahmen zur Vermeidung zusätzlicher Kontamination durch kontaminiertes Wasser
- Vorverlegung des Zeitpunkts der Schlachtung von Nutztieren
- Verschieben der Ernte zwecks Abklingen kurzlebiger Radionuklide
- Lagerung von Futtermitteln zwecks Abklingen kurzlebiger Radionuklide
- Dekontaminierungsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzter Böden
- Maßnahmen im Bereich Lebensmittelerzeugung und -inverkehrbringung sowie Konsum von Lebensmitteln:
  - Entsorgung von kontaminierten tierischen Lebensmitteln: Milch
  - Entsorgung von kontaminierten tierischen Lebensmitteln, insbesondere Fleisch
  - Entsorgungsmaßnahmen von kontaminierten pflanzlichen Lebens- und Futtermitteln – In-situ-Entsorgung
  - Geeignete industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln zur Verringerung der Kontamination
  - Lagerung und Konservierung von Lebensmitteln zwecks Abklingen kurzlebiger Radionuklide
  - Behandlung von Lebensmitteln im Haushalt
- Dekontaminierungsmaßnahmen in Siedlungsgebieten:
  - Dekontaminierungsmaßnahmen an Erdreich, Grasflächen und Pflanzen
  - Dekontaminierungsmaßnahmen an Gebäuden
  - Dekontaminierungsmaßnahmen an Innenraumflächen und Gegenständen in Gebäuden
  - Dekontaminierungsmaßnahmen an Straßen und Plätzen
  - Dekontaminierungsmaßnahmen an Kinderspielplätzen
- Entsorgung kontaminierter Materialien:
  - Schutzmaßnahmen bei Entsorgung kontaminierter Abfälle und Klärschlämme
  - Transport und Verbrennung von Klärschlamm in Müllverbrennungsanlagen
  - Behandlung von kontaminierten Luftfiltern
- Registrierung, Gesundheitsscreening und medizinische Langzeitüberwachung
- Einrichtung einer Infrastruktur zur Unterstützung von Selbsthilfe-Schutzmaßnahmen in betroffenen Gebieten

### **Schlagworte**

Reiseeinschränkung, Lebensmittelinverkehrbringung, Messprogramm, Lüftungsanlage, Zwischenphase, Vorwarnphase, Lebensmittel

### **Zuletzt aktualisiert am**

05.08.2020

### **Gesetzesnummer**

20011252

### **Dokumentnummer**

NOR40225672